

Bewilligungsfreie Nutzung des öffentlichen Grundes Stadt Bern

Unterschriftensammeln, Flyer verteilen, Umfragen machen, Betreiben eines Bauchladens

MERKBLATT

Unterschriftensammeln, Flyer und Umfragen

Städtischer Teil Bahnhofplatz

- Einzelpersonen ohne Infrastruktur (ideell und kommerziell)
- Montag bis Freitag, 06:00 bis 09:00 Uhr und von 16:00 bis 19:00 Uhr
- Der städtische Teil umfasst die Christoffel- und Neuengassunterführung, ihre Zugänge sowie den oberirdischen Eintrittsbereich der Zugänge im Umkreis von 10 Metern

Übriges Stadtgebiet

- bis zu 3 Personen ohne Infrastruktur (ideell und kommerziell)
- Unterschriften sammeln bis zu 3 Personen mit mobiler Infrastruktur wie z.B. Leiterwagen, Hohlkammerplakate, Einkaufs Trolleys (nur ideell)
- Die Abgabe von verpackten Gratismustern (Sampling: Getränkedosen, PET-Flaschen, Süssigkeiten usw.) ist nicht erlaubt.
- Bewilligte Veranstaltungen, Märkte sowie Demonstrationen auf öffentlichem Grund dürfen in keiner Art und Weise gestört werden.
- Das Verteilen von Flyern oder Sammeln von Unterschriften auf Märkten, Veranstaltungen oder neben bewilligten Informations-, Promotions- und/oder Verkaufsständen ist nicht erlaubt.
- Die Reinigung des umliegenden öffentlichen Raums liegt in der Verantwortung der Veranstalterin bzw. des Veranstalters, soweit dieser durch die Aktion verschmutzt wird (z. B. herumliegende Flyer).
- Sofern die Aktion auf privatem Boden stattfindet, wird eine Einwilligung der Liegenschaftseigentümerin oder des Liegenschaftseigentümers benötigt (z. B. Eingang Migros oder Bahnhof SBB).

Betreiben eines Bauchladens

- Im ganzen Stadtgebiet dürfen bis zu drei einzelne Personen einen Bauchladen betreiben.
- Der Bauchladen wird von einer Person immerwährend getragen (ohne Stand, Depot oder Infrastruktur auf öffentlichem Grund).
- Bewilligte Veranstaltungen, Märkte sowie Demonstrationen auf öffentlichem Grund dürfen in keiner Art und Weise gestört werden.
- Kein Verkauf auf dem Gebiet der Märkte.
- Verkaufsaktivitäten auf Privatboden (z.B. Bahnhofplatz) bedürfen einer Bewilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers.
- Es dürfen keine Personen belästigt, oder deren Weg abgeschnitten werden.

- Keine Behinderungen des Strassenverkehrs
 - Aggressive Verkaufstätigkeiten sind untersagt.
 - Keine Werbung für Alkohol oder Tabak
 - Keinen Alkohol verkaufen
 - Der Verkauf von Lebensmitteln und Getränken (Take Away) ist nur unter Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben gestattet.
 - Das Anbieten von gefährlichen Gegenständen z.B. Glas, Büchsen, Waffen und Jagdgeräten ist verboten. Als Waffen und Jagdgeräte gelten insbesondere auch Spring- und Fallmesser, Selbstschutzgeräte, Reizstoffsprays, Soft-Air-Guns, Elektroschockgeräte, Tierfallen und dergleichen.
 - Kein illegaler Verkauf urheberrechtlich geschützter Sachen
-
- Die Ware ist gut sicht- und lesbar mit den Detailpreisen anzuschreiben.
 - Es darf keine Musik gemacht oder abgespielt werden.
 - Die Reinigung des umliegenden öffentlichen Raums liegt in der Verantwortung der Veranstalterin bzw. des Veranstalters, soweit dieser durch die Aktion verschmutzt wird (z. B. durch herumliegende Flyer).
 - Weiteren Anweisungen der Behörden ist unverzüglich nachzukommen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 2000 betreffend die besondere Nutzung öffentlicher Strassen (Strassennutzungsverordnung; SNV; SSSB 732.211).

Für Fragen stehen wir Ihnen unter Telefon 031 321 52 40 gerne zur Verfügung.

Polizeiinspektorat, Orts- und Gewerbepolizei, Sektion Markt, Gastgewerbe und Verkehr, Predigergasse 5, 3011 Bern, Tel. 031 321 52 40, E-Mail: markt@bern.ch